



Bundesnetzagentur

Netzneutralität in Deutschland

Jahresbericht 2021/2022



Netzneutralität in Deutschland

Jahresbericht 2021/2022

Bericht der Bundesnetzagentur an die Europäische Kommission und BEREC gemäß Art. 5

Abs. 1 Verordnung (EU) 2015/2120

Berichtszeitraum: Mai 2021 bis April 2022

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

Referat 122: Netzneutralität, Plattformmonitoring, Künstliche Intelligenz

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Tel.: +49 228 14-0

Fax: +49 228 14-8872

E-Mail: info@bnetza.de

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Inhaltsverzeichnis..... | 3 |
| 1 Einleitung | 5 |
| 2 Aufsicht und Durchsetzung der Verordnung (EU) 2015/2120 über den Zugang zum offenen Internet..... | 7 |
| 2.1 Zuständigkeit..... | 7 |
| 2.2 Aufsichts- und Durchsetzungsmethoden | 7 |
| 3 Tätigkeiten zur Durchsetzung der Verordnung (EU) 2015/2120 und Erkenntnisse der Überwachung..... | 8 |
| 3.1 Gewährleistung des Zugangs zum offenen Internet | 8 |
| 3.1.1 Vereinbarungen und Geschäftspraktiken - Art. 3 Abs. 1 und 2 | 8 |
| 3.1.2 Verkehrsmanagement - Art. 3 Abs. 3 | 10 |
| 3.1.3 Datenschutz und Pflichten zum Schutz der Privatsphäre - Art. 3 Abs. 4 | 14 |
| 3.1.4 Andere Dienste als Internetzugangsdienste (Spezialdienste) – Art. 3 Abs. 5..... | 15 |
| 3.2 Transparenzmaßnahmen – Art. 4..... | 16 |
| 3.2.1 Vertragsgestaltung - Art. 4 Abs. 1 | 16 |
| 3.2.2 Beschwerdeverfahren - Art. 4 Abs. 2..... | 17 |
| 3.2.3 Überwachungsmechanismus - Art. 4 Abs. 4..... | 18 |
| 3.2.4 Zusätzliche gesetzliche Maßnahmen – Art. 4 Abs. 3..... | 20 |
| 3.3 Aufsicht und Durchsetzung – Art. 5 | 21 |
| 4 Sanktionen - Art. 6..... | 25 |
| Impressum..... | 27 |

1 Einleitung

1. Die Verordnung (EU) 2015/2120 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet¹ zielt darauf ab, gemeinsame Regeln zur Wahrung der gleichberechtigten und nichtdiskriminierenden Behandlung des Datenverkehrs bei der Bereitstellung von Internetzugangsdiensten und damit verbundener Rechte der Endnutzer zu schaffen. Mit der Verordnung sollen die Endnutzer geschützt und es soll gleichzeitig gewährleistet werden, dass das „Ökosystem“ des Internets weiterhin als Innovationsmotor funktionieren kann.²
2. Nach Art. 5 Abs. 1 sollen nationale Regulierungsbehörden jährliche Berichte über ihre Überwachungstätigkeit und ihre Erkenntnisse veröffentlichen und diese der Kommission und BEREC übermitteln.
3. BEREC hat am 30.08.2016 „Leitlinien zur Umsetzung der europäischen Netzneutralitätsregeln durch die nationalen Regulierungsbehörden“ gemäß Art. 5 Abs. 3 veröffentlicht.³ Diese Leitlinien sollen Hilfestellung bei der Anwendung der Pflichten der nationalen Regulierungsbehörden bieten und zu einer einheitlichen Anwendung der Verordnung beitragen. Diese Leitlinien wurden seitdem zwei Mal überarbeitet. Dies zum ersten Mal im Jahre 2020, um die bisherige Praxis der Regulierungsbehörden sowie erste Urteile des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in den Leitlinien widerzugeben. Mittlerweile wurden die Leitlinien vor dem Hintergrund der EuGH-Urteile vom 02.09.2021 zu den Zero-Rating Optionen (vgl. dazu ausführlich Rn. 24-28) erneut angepasst. Diese überarbeiteten Leitlinien wurden am 14.06.2022 veröffentlicht.⁴ Die Bundesnetzagentur hat sich an diesen beiden Überarbeitungen aktiv beteiligt.
4. Nach den BEREC-Leitlinien (vgl. dort Rn. 182) sollen nationale Regulierungsbehörden ihre jährlichen Berichte zum 30.06. vorlegen. Die Berichte sollen den Zeitraum vom 01.05. bis 30.04. erfassen. Der vorliegende Bericht erstreckt sich über den Zeitraum vom 01.05.2021 bis 30.04.2022.
5. Durch Veröffentlichung dieses Berichts kommt die Bundesnetzagentur ihrer Berichtspflicht über die Überwachungstätigkeit und Erkenntnisse des sechsten Jahres der Anwendung der Verordnung (EU) 2015/2120 nach. Gleichzeitig kommt die Bundesnetzagentur mit diesem Bericht auch ihrer Berichtspflicht nach § 55 Abs. 4 S. 3 Nr. 1 TKG nach.
6. Der Bericht konzentriert sich auf die folgenden Themen: Gewährleistung des Zugangs zum offenen Internet (Art. 3), Transparenzmaßnahmen (Art. 4), Aufsicht und Durchsetzung (Art. 5) sowie Sanktionen (Art. 6).
7. Der Bericht deckt die wichtigsten Aktivitäten der Bundesnetzagentur in Bezug auf die folgenden Themen ab:

¹ Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union, ABl. 2015, L 310/1. Alle Artikel ohne Bezugnahme auf ein Gesetz oder eine Verordnung sind solche der Verordnung (EU) 2015/2120.

² Vgl. Erwägungsgrund 1 der Verordnung.

³ Nicht-autorisierte Übersetzung der Leitlinien: www.bnetza.de/berec-leitlinien.

⁴ https://berec.europa.eu/eng/document_register/subject_matter/berec/regulatory_best_practices/guidelines/10280-berec-guidelines-on-the-implementation-of-the-open-internet-regulation

- Untersagung von vertraglichen Einschränkungen der freien Endgerätewahl in Mobilfunk-Flatratetarifen (Art 3 Abs. 1; Rn. 15);
- Untersagung der Zero Rating-Angebote „StreamOn“ und „Vodafone Pass“ (Art. 3 Abs. 3; Rn. 24-28);
- DNS-Sperren wegen Urheberrechtsverstößen sowie aufgrund der EU-Sanktionsverordnung zur Sperrung von Russia Today und Sputnik (Art. 3 Abs. 3; Rn. 29-32, Rn. 33-36);
- Überprüfung von Transparenzmaßnahmen (Art. 4 Abs. 1; vgl. Rn. 43-46), hierunter Behandlung von Verbraucherbeschwerden über geringe Datenübertragungsraten (Art. 4 Abs. 1 S. 1 lit. d in Verbindung mit Art. 4 Abs. 4; vgl. Rn. 50-54);
- Betrieb eines Qualitätsüberwachungsmechanismus (§ 43a Abs. 3 TKG, Art. 4 Abs. 4 und Art. 5 Abs. 1; vgl. Rn. 68-84).

2 Aufsicht und Durchsetzung der Verordnung (EU) 2015/2120 über den Zugang zum offenen Internet

2.1 Zuständigkeit

8. In Deutschland ist die Bundesnetzagentur für die Durchsetzung der Regeln über die Netzneutralität nach Verordnung (EU) 2015/2120 zuständig.
9. In Abhängigkeit von dem jeweiligen Sachverhalt kann sie andere Behörden um Stellungnahme bitten (z. B. das Bundeskartellamt, die Landesmedienanstalten, den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, BfDI). Datenschutz ist eine gemeinsame Zuständigkeit der Bundesnetzagentur und des BfDI (vgl. Rn. 37-40).

2.2 Aufsichts- und Durchsetzungsmethoden

10. Nach Art. 5 Abs. 1 soll die Bundesnetzagentur genau überwachen und sicherstellen, dass Art. 3 und Art. 4 eingehalten werden. Die Bundesnetzagentur ist von Amts wegen für die Durchsetzung der Verordnung (EU) 2015/2120 über den Zugang zum offenen Internet zuständig. Die wesentlichen Informationsquellen sind Beschwerden, Informationen aus öffentlichen Medien sowie andere Quellen (z. B. Informationen von anderen Behörden oder von Anbietern von Internetzugangsdiensten, die die Bundesnetzagentur über ein neues Geschäftsmodell in Kenntnis setzen).
11. In vielen Fällen wird die Bundesnetzagentur infolge einer Beschwerde tätig (beschwerdebasierter Ansatz). Die Bundesnetzagentur unterstützt den Beschwerdeführer, wenn sein Anliegen plausibel oder gerechtfertigt erscheint. Gleichzeitig erlaubt dieser Ansatz, die wichtigen Themen aus der Endnutzerperspektive zu identifizieren und ggf. angemessene Maßnahmen gegenüber dem entsprechenden Anbieter zu ergreifen.
12. Darüber hinaus berücksichtigt die Bundesnetzagentur andere Informationen hinsichtlich eines Verstoßes gegen die Verordnung (EU) 2015/2120 (z. B. aus öffentlichen Medien oder aus dem Internet).
13. Die Anbieter von Internetzugangsdiensten haben eine Selbsteinschätzung hinsichtlich der Vereinbarkeit ihrer Verträge mit den Netzneutralitätsregeln der Verordnung (EU) 2015/2120 vorzunehmen und müssen ihre Verträge im Bedarfsfall anpassen. Eine Anzeigepflicht gegenüber der Bundesnetzagentur besteht nicht, jedoch steht die Bundesnetzagentur für Gespräche und Rückfragen zur Ausgestaltung von neuen Geschäftsmodellen zur Verfügung. Unabhängig davon kann die Behörde einschreiten, wenn sie Mängel in den Verträgen über Internetzugangsdienste feststellt.

3 Tätigkeiten zur Durchsetzung der Verordnung (EU) 2015/2120 und Erkenntnisse der Überwachung

14. Die Tätigkeiten der Bundesnetzagentur betrafen verschiedene Vorschriften der Verordnung.

3.1 Gewährleistung des Zugangs zum offenen Internet

3.1.1 Vereinbarungen und Geschäftspraktiken - Art. 3 Abs. 1 und 2

Art. 3 Abs. 1 und Abs. 2 Verordnung (EU) 2015/2120

(1) Endnutzer haben das Recht, über ihren Internetzugangsdienst, unabhängig vom Standort des Endnutzers oder des Anbieters und unabhängig von Standort, Ursprung oder Bestimmungsort der Informationen, Inhalte, Anwendungen oder Dienste, Informationen und Inhalte abzurufen und zu verbreiten, Anwendungen und Dienste zu nutzen und bereitzustellen und Endgeräte ihrer Wahl zu nutzen.

Dieser Absatz lässt das Unionsrecht und das mit dem Unionsrecht im Einklang stehende nationale Recht in Bezug auf die Rechtmäßigkeit von Inhalten, Anwendungen oder Diensten unberührt.

(2) Vereinbarungen zwischen Anbietern von Internetzugangsdiensten und Endnutzern über die gewerblichen und technischen Bedingungen und die Merkmale von Internetzugangsdiensten wie Preis, Datenvolumina oder Geschwindigkeit sowie die Geschäftspraxis der Anbieter von Internetzugangsdiensten dürfen die Ausübung der Rechte der Endnutzer gemäß Absatz 1 nicht einschränken.

Mobilfunk-Flatratetarife

15. Mehrere Anbieter von Mobilfunk-Flatratetarifen hatten in der Vergangenheit bei ihren Angeboten die Nutzung von stationären LTE-Routern untersagt. Die Bundesnetzagentur hatte gegen die betreffenden Anbieter Verfahren angestrengt (vgl. hierzu bereits die Jahresberichte 2019/2020 sowie 2020/21), die im Berichtszeitraum abgeschlossen worden sind. Die Bundesnetzagentur hat gegenüber allen Anbietern einen Verstoß gegen das Recht der Endnutzer nach Art. 3 Abs. 1, Endgeräte ihrer Wahl zu nutzen, festgestellt und die entsprechenden Vertragsklauseln untersagt. Im Berichtszeitraum hatten einige Anbieter ihre Verträge bereits angepasst, einige andere Anbieter haben Widerspruch eingelegt und/oder haben den Prozess, ihre Vertragsbedingungen anzupassen, angestoßen.
16. Unabhängig davon hatte der Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv) Ende Juli 2020 zivilrechtliche Klagen gegen diese Anbieter wegen des Verstoßes gegen die Endgerätefreiheit eingereicht. In den laufenden zivilrechtlichen Verfahren hat die Bundesnetzagentur im Sinne des vzbv Stellung bezogen. Die Sichtweise des vzbv und der Bundesnetzagentur zur Unzulässigkeit der genannten Endgeräteklausele ist mittlerweile in vier verschiedenen Zivilverfahren bestätigt worden, dies z. T. bereits in der zweiten Instanz (vgl. LG Düsseldorf vom 25.08.2021 (12 O 147/20); LG Kiel vom 22.10.2021 (4 O 120/20); OLG Köln vom 11.02.2022 (6 U 94/21) - rechtskräftig; OLG München vom 17.02.2022 (29 U 747/21)). Gegen die Entscheidung des OLG München wurde mittlerweile Revision eingelegt, sodass sich nunmehr der Bundesgerichtshof mit der Sache befassen wird. In dem Berufungsverfahren vor dem OLG Schleswig steht eine Entscheidung noch aus.

Vodafone Pass - Tethering

17. Im Zivilverfahren zwischen der Vodafone GmbH und dem vzbv zu verschiedenen Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Vodafone Pass hat sich das OLG Düsseldorf zur Frage des Tetherings an den Europäischen Gerichtshof gewandt. Das Gericht hielt für klärungsbedürftig, ob ein Verstoß gegen die Endnutzerrechte nach Art. 3 Abs. 1 vorliegt, wenn die Anwendungen der an „Vodafone Pass“ teilnehmenden Partner nur dann zero geratet werden (d. h. nicht auf das Datenvolumen angerechnet werden), wenn ein mobiles Endgerät verwendet wird. Wird das mobile Endgerät hingegen mit einem weiteren Endgerät gekoppelt (Tethering), erfolgt bei der Nutzung des weiteren Endgeräts für den insoweit anfallenden Datenverkehr eine Anrechnung auf das Datenvolumen. Dies war von dem vzbv als Verstoß gegen das Recht des Endnutzers, Endgeräte seiner Wahl zu nutzen, beanstandet worden. Die Frage wurde dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorgelegt.
18. Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 02.09.2021 entschieden, dass Zero-Rating-Optionen an sich gegen die TSM-Verordnung verstoßen, da eine solche Geschäftspraktik nicht mit dem Gleichbehandlungsgebot der Datenverkehre vereinbar sei. Da die streitgegenständliche Klausel zum Tethering nur zum Tragen komme, wenn das Zero Rating aktiviert sei, stelle – so der EuGH – auch dies einen Verstoß gegen das Gebot der Gleichbehandlung allen Datenverkehrs dar. In Folge dessen hat die Vodafone GmbH ihre Berufung vor dem OLG Düsseldorf zurückgenommen. Da das EuGH-Urteil an das Vorliegen eines Zero Rating-Angebots anknüpft, wurde entsprechend keine generelle Aussage zu vertraglichen Klauseln betreffend das Tethering getroffen.

IPv4-/ IPv6-Adressen

19. Auch in diesem Berichtszeitraum gab es Beschwerden im Zusammenhang mit IPv4/IPv6-Adressen. Teilweise können Endnutzer aufgrund fehlender Bereitstellung öffentlicher IPv4-Adressen bestimmte Dienste und Anwendungen mit ihrem Internetzugangsdienst nicht nutzen (vergleichbare Fälle waren auch in der Vergangenheit schon aufgetreten: vgl. Jahresberichte Netzneutralität 2020/21, Rn. 19f.; 2018/19, Rn. 19-22 sowie 2017/2018, Rn. 28). Diese Fälle wurden von den Anbietern – je nach Einzelfall – auf verschiedene Arten gelöst, entweder durch die Vergabe einer öffentlichen IPv4-Adresse oder alternativer Mechanismen, ohne dass es eines Einschreitens seitens der Bundesnetzagentur bedurfte.
20. In anderen Fällen ging es den Verbrauchern um die Frage, ob eine öffentliche IPv4-Adresse entgeltfrei vom Internetzugangsanbieter bereitgestellt werden müsse. Bisher konnten die betreffenden Anbieter ihren Kunden eine zufriedenstellende Lösung anbieten. Die Bundesnetzagentur beobachtet jedoch weiterhin die Situation.
21. In anderen Fällen ging es den Verbrauchern darum, eine öffentliche IPv6-Adresse zu erhalten. Die Bundesnetzagentur wies darauf hin, dass in diesen Fällen keine Verletzung der Netzneutralität vorliegt. So hat BEREK in seinen Leitlinien zur Netzneutralität (dort Ziffer 16) klargestellt, dass Anbieter von Internetzugangsdiensten nicht die Konnektivität über IPv4- und zugleich IPv6-Adressen bereitstellen müssen. Daher besteht in diesen Fällen keine Handhabe, Anbieter zu verpflichten, ihren Endnutzern zusätzlich eine IPv6-Adresse bereitzustellen.

Keine Anwendbarkeit der Verordnung

22. Bei einigen Verbraucherbeschwerden haben die Ermittlungen ergeben, dass die Verordnung (EU) 2015/2120 nicht anwendbar war. So traten die von den Endnutzern bei der Nutzung bestimmter

Dienste festgestellten Probleme außerhalb des Internetzugangsdienstes auf, entweder auf der Anwendungsebene (d. h. bei Nutzung von Inholdediensten) oder im Bereich der IP-Zusammenschaltung.

23. In einigen Fällen konnten Endnutzer von E-Maildiensten eingehende E-Mails nicht empfangen. Sie vermuteten, dass die Internetzugangsanbieter E-Mails bestimmter E-Mail-Anbieter blockieren. Diese Blockierungen erfolgten jedoch nicht auf der Netzebene durch den Internetzugangsanbieter, sondern durch beteiligte E-Mail-Diensteanbieter auf der Anwendungsebene. Aus diesem Grund war die Netzneutralitätsverordnung nicht anwendbar.

3.1.2 Verkehrsmanagement - Art. 3 Abs. 3

Art. 3 Abs. 3 Verordnung (EU) 2015/2120

Anbieter von Internetzugangsdiensten behandeln den gesamten Verkehr bei der Erbringung von Internetzugangsdiensten gleich, ohne Diskriminierung, Beschränkung oder Störung, sowie unabhängig von Sender und Empfänger, den abgerufenen oder verbreiteten Inhalten, den genutzten oder bereitgestellten Anwendungen oder Diensten oder den verwendeten Endgeräten.

Unterabsatz 1 hindert die Anbieter von Internetzugangsdiensten nicht daran, angemessene Verkehrsmanagementmaßnahmen anzuwenden. Damit derartige Maßnahmen als angemessen gelten, müssen sie transparent, nichtdiskriminierend und verhältnismäßig sein und dürfen nicht auf kommerziellen Erwägungen, sondern auf objektiv unterschiedlichen technischen Anforderungen an die Dienstqualität bestimmter Datenverkehrskategorien beruhen. Mit diesen Maßnahmen darf nicht der konkrete Inhalt überwacht werden, und sie dürfen nicht länger als erforderlich aufrechterhalten werden.

Anbieter von Internetzugangsdiensten wenden keine Verkehrsmanagementmaßnahmen an, die über die Maßnahmen gemäß Unterabsatz 2 hinausgehen; insbesondere dürfen sie nicht bestimmte Inhalte, Anwendungen oder Dienste – oder bestimmte Kategorien von diesen – blockieren, verlangsamen, verändern, einschränken, stören, verschlechtern oder diskriminieren, außer soweit und solange es erforderlich ist, um

(a) Gesetzgebungsakten der Union oder mit dem Unionsrecht im Einklang stehenden nationalen Rechtsvorschriften, denen der Internetzugangsanbieter unterliegt, oder mit dem Unionsrecht im Einklang stehenden Maßnahmen zur Umsetzung dieser Gesetzgebungsakte der Union oder dieser nationalen Rechtsvorschriften zu entsprechen, einschließlich Verfügungen von Gerichten oder Behörden, die über die entsprechenden Befugnisse verfügen;

(b) die Integrität und Sicherheit des Netzes, der über dieses Netz erbrachten Dienste und der Endgeräte der Endnutzer zu wahren;

(c) eine drohende Netzüberlastung zu verhindern oder die Auswirkungen einer außergewöhnlichen oder vorübergehenden Netzüberlastung abzumildern, sofern gleichwertige Verkehrsarten gleich behandelt werden.

Zero Rating

24. Im Berichtszeitraum ergingen drei EuGH-Urteile, die zu einer Untersagung der in Deutschland auf dem Markt befindlichen Zero Rating-Angebote, hierunter v.a. „StreamOn“ der Telekom Deutschland GmbH und „Vodafone Pass“ der Vodafone GmbH geführt haben.
25. Der EuGH hat in seinen Urteilen vom 2. September 2021 entschieden, dass die Zero Rating-Optionen „StreamOn“ und „Vodafone Pass“ mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung allen Datenverkehrs nach Art. 3 Abs. 3 Verordnung (EU) 2015/2120 (TSM-VO) unvereinbar sind (vgl. Rs. C-854/19; C-5/20; C-34/20). Der Gerichtshof versteht den Grundsatz der Gleichbehandlung als allgemeines Gleichbehandlungsgebot. Das bedeutet, dass sowohl technische als auch tarifliche Ungleichbehandlungen zwischen verschiedenen Verkehrsarten innerhalb eines Tarifs unzulässig sind. Bei Zero Rating wird der Datenverkehr dadurch ungleich behandelt, dass bestimmte Dienste und Anwendungen – im Unterschied zu allen übrigen Diensten und Anwendungen – nicht auf das Dateninklusivvolumen angerechnet werden, also unbegrenzt nutzbar sind.
26. Infolge dessen hat die Bundesnetzagentur am 28.04.2022 die Einstellung der Zero Rating-Optionen „StreamOn“ und „Vodafone Pass“ angeordnet. Die Angebote verstoßen gegen die Netzneutralität, weil sie den Datenverkehr nicht gleichbehandeln. Hierbei wurden zwei verschiedene Umsetzungsfristen gesetzt: Die Neuvermarktung von „StreamOn“ und „Vodafone Pass“ ist nach der Anordnung der Bundesnetzagentur bis zum 1. Juli 2022 einzustellen. Die beiden Zero Rating-Optionen sollen dann über keinen Vertriebskanal mehr buchbar sein. Im Bestandskundengeschäft müssen die Zero Rating-Optionen bis Ende März 2023 eingestellt sein. Diese Umsetzungsfrist ist angesichts der großen Anzahl von Bestandskunden erforderlich, auch um einen verbraucherfreundlichen Übergang auf andere Tarife zu ermöglichen.
27. Schließlich wurden im Berichtszeitraum die BEREK-Leitlinien zur Netzneutralität vor dem Hintergrund der EuGH-Urteile überarbeitet (vgl. bereits oben unter Rn. 3). Diese Leitlinien hat die Bundesnetzagentur „weitestgehend zu berücksichtigen“. Die Bundesnetzagentur hat die Umsetzung der EuGH-Urteile mit diesen Aktivitäten auf BEREK-Ebene synchronisiert. Die Untersagungsanordnungen der Bundesnetzagentur ergingen nach Veröffentlichung des Konsultationsentwurfs der BEREK-Leitlinien. Da das Verwaltungsverfahren mehrstufig ist und neben den Verfahrensschritten nach § 202 TKG auch das Widerspruchsverfahren umfasst, ist es möglich, in einem etwaigen Widerspruchsbescheid die finalen BEREK-Leitlinien zu berücksichtigen.
28. Als weitere Folge der EuGH-Urteile haben die Telekom und Vodafone im Berichtszeitraum die verwaltungsgerichtlichen Klagen gegen die Ursprungsbescheide aus den Jahren 2017 und 2018 - die eine mittlerweile beendete Videodrossel und Klauseln zum Roaming betrafen - zurückgenommen. Das zivilgerichtliche Verfahren der Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv) vor dem OLG Düsseldorf betreffend das Tethering (vgl. oben Rn. 17-18) läuft hingegen weiter.

DNS-Sperren

29. Die Bundesnetzagentur überprüft, ob von Internetzugangsanbietern eingerichtete Netzsperrungen, wie etwa DNS-Sperren, im Einzelfall keinen Verstoß gegen die Netzneutralität darstellen. Die Bundesnetzagentur ordnet jedoch nicht selbst im Rahmen ihrer Tätigkeit Netzsperrungen nach der Verordnung (EU) 2015/2120 an (worauf auch einige Beschwerden und Anfragen abzielten). Grundsätzlich stellen von Internetzugangsanbietern eingerichtete Netzsperrungen einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung allen Datenverkehrs nach Art. 3 Abs. 3 Verordnung (EU) 2015/2120 dar. Demgegenüber

ist eine Netzsperrung gerechtfertigt, wenn ein Ausnahmegrund vorliegt. Relevant kann hier v.a. der Ausnahmegrund des Art. 3 Abs. 3 UAbs. 3 lit. a Verordnung (EU) 2015/2120 sein. Hiernach ist eine Ungleichbehandlung des Datenverkehrs und somit auch eine Netzsperrung gerechtfertigt, soweit und solange es erforderlich ist, um Gesetzgebungsakten der Union oder mit dem Unionsrecht im Einklang stehenden nationalen Rechtsvorschriften, denen der Internetzugangsanbieter unterliegt, oder mit dem Unionsrecht im Einklang stehenden Maßnahmen zur Umsetzung dieser Gesetzgebungsakte der Union oder dieser nationalen Rechtsvorschriften zu entsprechen, einschließlich Verfügungen von Gerichten oder Behörden, die über die entsprechenden Befugnisse verfügen. Solche Rechtsvorschriften können aus verschiedenen Bereichen folgen, so u.a. dem Urheberrecht.

30. Im Januar 2021 wurde die Clearingstelle Urheberrecht im Internet (CUII) gegründet, wodurch das Thema DNS-Sperren stärker in den Fokus gerückt ist. Die CUII ist eine gemeinsame Initiative von Rechteinhabern aus der Kultur- und Kreativwirtschaft sowie vier großen deutschen Internetzugangsanbietern. Sie verfolgt den Zweck, DNS-Sperren für Webseiten, deren Geschäftsmodell darin besteht, urheberrechtlich geschützte Werke ohne die Zustimmung des Urhebers zu veröffentlichen, außergerichtlich und durch alle beteiligten Internetzugangsanbieter umzusetzen. Mit dem Verfahren der CUII werden sogenannte strukturell urheberrechtswidrige Seiten gesperrt. Dabei handelt es sich um Webseiten, die gezielt auf die Verletzung urheberrechtlich geschützter Werke ausgerichtet sind. Bei solchen Webseiten fallen die legalen Inhalte in Bezug auf das Gesamtverhältnis von rechtmäßigen zu rechtswidrigen Inhalten größtenteils nicht ins Gewicht.
31. Rechteinhaber können bei der CUII einen Prüfantrag stellen, der von einem Prüfausschuss unter Beteiligung ehemaliger BGH-Richter auf das Vorliegen der rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen für die Einrichtung der Sperre geprüft wird. Der Prüfausschuss stützt sich dabei auf die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Voraussetzungen für Sperransprüche. Rechteinhaber können nach § 7 Abs. 4 Telemediengesetz (TMG) die Sperrung von Webseiten durch den Internetzugangsanbieter verlangen, wenn sie keine andere Möglichkeit haben, der Rechtsverletzung abzuwehren und die Sperrung zumutbar und verhältnismäßig ist. Der Prüfausschuss der CUII leitet sein Prüfergebnis in Form einer Empfehlung der Bundesnetzagentur zu. Dies geschieht auf freiwilliger Basis. Die Bundesnetzagentur prüft, ob die Voraussetzungen nach Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 3 a TSM VO vorliegen, also die DNS-Sperre zur Durchsetzung von nationalen oder europäischen Rechtsvorschriften erforderlich und demnach gemäß Art. 3 Abs. 3 UAbs. 3 a der TSM-VO gerechtfertigt ist.
32. Die von der Bundesnetzagentur durchgeführte Prüfung beziehungsweise Stellungnahme vor Einrichtung einer DNS-Sperre erfolgt formlos. Denn die TSM-VO sieht keine Ex-ante-Prüfung, keine Genehmigungs- oder Anzeigepflichten für DNS-Sperren der Internetzugangsanbieter bei der Bundesnetzagentur vor. Die Bundesnetzagentur übermittelt anschließend ihre Stellungnahme an die CUII. Erst wenn keine Netzneutralitätsbedenken bestehen, richten die Internetzugangsanbieter eine DNS-Sperre ein. Im Berichtszeitraum wurden in diesem Verfahren fünf DNS-Sperren für die Webseiten nsw2u.com, newalbumreleases.net, streamkiste.tv, bs.to sowie kinox.to umgesetzt. Bei den betroffenen Webseiten handelt es sich um urheberrechtswidrige Angebote zum Streamen von Filmen und Serien beziehungsweise zum Download von Musiktiteln oder Videospiele. In drei weiteren Fällen hat die Bundesnetzagentur die CUII aufgefordert, ihre Empfehlung weiter zu substantiieren, da ihrer Auffassung nach die Voraussetzungen für einen Sperranspruch auf der Grundlage der gesicherten Rechtsprechung noch nicht hinreichend dargelegt war.

Sperrung von Russia Today und Sputnik

33. Die EU hat aufgrund des Ukraine-Krieges Sanktionen gegen Russland erlassen. In diesem Zusammenhang hat die EU die Verbreitung von Inhalten von Russia Today und Sputnik untersagt. Dies erfolgte durch die Verordnung (EU) 2022/350⁵ vom 1. März 2022, welche die EU-Sanktionsverordnung 833/2014 erweitert. Dementsprechend ist es Betreibern verboten, Inhalte von Russia Today oder Sputnik zu senden oder deren Sendung zu ermöglichen, zu erleichtern oder auf andere Weise dazu beizutragen. Hierunter fällt auch die Übertragung oder Verbreitung über Kabel, Satellit, IP-TV, Internetdienstleister, Internet-Video-Sharing-Plattformen oder -Anwendungen, unabhängig davon, ob sie neu oder vorinstalliert sind. Diese Verordnung ist unmittelbar in Deutschland anwendbar. Die Bundesnetzagentur ist jedoch nicht für die Durchsetzung der Verordnung (EU) 2022/350 zuständig. Entsprechend kontrolliert sie auch nicht ihre Umsetzung.
34. Vielmehr ist es Aufgabe der Bundesnetzagentur, die Einhaltung der netzneutralitätsrechtlichen Vorschriften der Verordnung (EU) 2015/2120 sicherzustellen. Hiernach darf grundsätzlich kein Internetzugangsanbieter den Datenverkehr unterschiedlich behandeln, insbesondere keine Webseiten sperren, blockieren oder anderweitig diskriminieren, es sei denn es liegt ein Ausnahmegrund vor. Ein solcher Ausnahmegrund kann sich aus Unionsrecht oder nationalem Recht ergeben, wenn die Sperrung von bestimmten Webseiten aus bestimmten Gründen notwendig ist. Mit der Verordnung (EU) 2022/350 liegt ein solcher Ausnahmegrund vor. Daher sieht die Bundesnetzagentur die Sperrung der relevanten Domains durch die Internetzugangsanbieter als netzneutralitätskonform an. Dies hat die Bundesnetzagentur den Internetzugangsanbietern im Wege einer Verbändekommunikation mitgeteilt. Dabei hat sie auch darauf hingewiesen, dass die Liste zu sperrender Domains nicht abschließend ist und in Abhängigkeit der weiteren Entwicklungen angepasst werden kann. Das Vorgehen der Bundesnetzagentur sowie die beschriebene Rechtsauffassung ist auch im Einklang mit der Position von BEREK, dem Gremium der europäischen Regulierungsbehörden für die elektronische Kommunikation.⁶
35. Beim VG Köln wurde ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz einer Privatperson behandelt. Beantragt wurde die Aufhebung der Sperren für die Internetseiten www.vesti.ru und www.deutsch.rt.com. Die Bundesnetzagentur hat im Rahmen ihrer Antragsrüge den Antrag als unbegründet zurückgewiesen. Zum einen liegt kein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 3 UAbs. 3 lit. a) der EU-Netzneutralitätsverordnung vor. Eine Sperrung von Domains ist ausnahmsweise gerechtfertigt, wenn eine solche durch Unionsrecht – im vorliegenden Falle durch die mit Verordnung (EU) 2022/350 angepasste Sanktionsverordnung (EU) 833/2014 – angeordnet wurde. Zum anderen lag die insoweit notwendige Dringlichkeit eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung schon nicht vor. Die Entscheidung über den Eilantrag ist nach dem Berichtszeitraum ergangen; der Antrag wurde am 15.06.2022 vom Verwaltungsgericht Köln abgewiesen.
36. Auch das Gericht der Europäischen Union kam in einem ähnlichen Fall zu dem Ergebnis, dass die notwendige Dringlichkeit nicht gegeben sei. Hier hatte Russia Today France einen Eilantrag gegen das verhängte Sendeverbot mit Beschluss vom 30.03.2022 eingelegt. Dieser wurde abgewiesen (Rs. T-125/22).

⁵ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022R0350&from=DE>

⁶ BEREK Pressemitteilung 4. März 2022: https://berec.europa.eu/eng/news_and_publications/whats_new/9321-berec-open-internet-regulation-is-not-an-obstacle-in-implementing-eu-sanctions-to-block-rt-and-sputnik; BEREK Pressemitteilung 11. März 2022: https://berec.europa.eu/eng/news_and_publications/whats_new/9340-berec-supports-isps-in-implementing-the-eu-sanctions-to-block-rt-and-sputnik

Die Dringlichkeit einer Entsperrung der russischen Staatsmedien sei nicht gegeben, da die Aussetzung der Sendetätigkeit von Russia Today DE in der Union nur vorübergehend – und zwar bis zum 31. Juli 2022 bzw. bis zum Ende der militärischen Aggression gegen die Ukraine – angeordnet wurde. Zudem müsse das Interesse der Antragssteller an einer tagesaktuellen Berichterstattung aus den russischen Staatsmedien hinter dem gewichtigen Interesse der Europäische Union, die europäische Bevölkerung vor der systematischen internationalen Desinformations- und Destabilisierungskampagnen, welche die Führung der Russischen Föderation zur Rechtfertigung und Unterstützung ihrer anhaltenden militärischen Aggressionen gegen die Ukraine unternimmt, zu schützen, zurücktreten.

3.1.3 Datenschutz und Pflichten zum Schutz der Privatsphäre - Art. 3 Abs. 4

Art. 3 Abs. 4 Verordnung (EU) 2015/2120

Im Zuge etwaiger Verkehrsmanagementmaßnahmen dürfen personenbezogene Daten nur verarbeitet werden, wenn diese Verarbeitung zur Erreichung der in Absatz 3 genannten Ziele erforderlich und verhältnismäßig ist. Die Verarbeitung solcher Daten muss nach Maßgabe der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates erfolgen. Verkehrsmanagementmaßnahmen müssen ebenfalls den Anforderungen der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates entsprechen.

37. In Deutschland waren zu Beginn des Berichtszeitraum sowohl der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) als auch die Bundesnetzagentur für die Überwachung der telekommunikationsrechtlichen Datenschutzverpflichtungen zuständig.
38. Art. 3 Abs. 4 verweist nunmehr auf die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO), da diese an die Stelle der aufgehobenen Richtlinie 95/46/EG getreten ist (vgl. Art. 94 DSGVO). Durch die unmittelbare Geltung der DSGVO ist der BfDI alleinig zuständig für die Datenschutzaufsicht über Telekommunikationsdienste, soweit es nicht um die Aufsicht im Hinblick auf die in der Richtlinie 2002/58/EG festgelegten Pflichten geht (vgl. Art. 95 DSGVO). Die dort festgelegten Pflichten betreffen insbesondere die im Rahmen des Art. 3 Abs. 4 Verordnung (EU) 2015/2120 interessierenden Verkehrsdaten, also Daten, die bei der Erbringung eines Telekommunikationsdienstes erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, § 3 Nr. 70 TKG. Insofern besteht die gemeinsame Zuständigkeit von BfDI und Bundesnetzagentur im Grundsatz unverändert fort.
39. An die Stelle der E-Privacy-Richtlinie (2002/58/EG) wird voraussichtlich die derzeit auf europäischer Ebene diskutierte E-Privacy-Verordnung treten, die vermutlich auch zu Änderungen bei der Datenschutzaufsicht in Deutschland führen wird. Wann mit dem Inkrafttreten der E-Privacy-Verordnung zu rechnen ist, ist jedoch noch nicht absehbar.
40. Mit der Novellierung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) im Jahr 2021 sind die bisherigen bereichsspezifischen datenschutzrechtlichen Vorschriften des 7. Teil des TKG in ein eigenes Gesetz überführt worden: das Gesetz zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien (TTDSG). Bereichsspezifische Regelungen für den Telekommunikationsbereich inklusive des Fernmeldegeheimnisses finden sich nunmehr in Teil 2 des TTDSG (§§ 3 bis 18 TTDSG). Mit der Novellierung sind einige Zuständigkeiten der Bundesnetzagentur weggefallen und werden nunmehr allein vom BfDI wahrgenommen. Die Zuständigkeitsregelungen finden sich in den §§ 28 bis 30 TTDSG. Bestehen geblieben ist die Verpflichtung der Telekommunikationsdiensteanbieter in § 169 TKG (§ 109a TKG-alt), die Bundesnetzagentur und den BfDI

sowie unter bestimmten Umständen auch die Betroffenen zu benachrichtigen, wenn der Schutz personenbezogener Daten verletzt worden ist. Hierbei ist jedoch eine Abgrenzung zur Meldepflicht nach Art. 33 DSGVO an den BfDI vorzunehmen. Hinweise hierzu finden sich auf den Internetseiten sowohl der Bundesnetzagentur als auch des BfDI.

3.1.4 Andere Dienste als Internetzugangsdienste (Spezialdienste) – Art. 3 Abs. 5

Art. 3 Abs. 5 Verordnung (EU) 2015/2120

Den Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation, einschließlich der Internetzugangsanbieter und der Anbieter von Inhalten, Anwendungen und Diensten, steht es frei, andere Dienste, die keine Internetzugangsdienste sind, anzubieten, die für bestimmte Inhalte, Anwendungen oder Dienste oder eine Kombination derselben optimiert sind, wenn die Optimierung erforderlich ist, um den Anforderungen der Inhalte, Anwendungen oder Dienste an ein bestimmtes Qualitätsniveau zu genügen.

Die Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation einschließlich der Internetzugangsanbieter dürfen diese anderen Dienste nur dann anbieten oder ermöglichen, wenn die Netzkapazität ausreicht, um sie zusätzlich zu den bereitgestellten Internetzugangsdiensten zu erbringen. Diese anderen Dienste dürfen nicht als Ersatz für Internetzugangsdienste nutzbar sein oder angeboten werden und dürfen nicht zu Nachteilen bei der Verfügbarkeit oder der allgemeinen Qualität der Internetzugangsdienste für Endnutzer führen.

41. Es wurden im Berichtszeitraum keine Beschwerden zu Spezialdiensten an die Bundesnetzagentur gerichtet. Es gab auch keine konkreten Anfragen von Anbietern von Internetzugangsdiensten zu Geschäftsmodellen, die Spezialdienste beinhalten.
42. Hinsichtlich des in Zukunft zu erwartenden Angebots von Diensten auf der Grundlage von 5G-Mobilfunktechnologie ist die Bundesnetzagentur der Auffassung, dass solche Dienste Spezialdienste darstellen, soweit sie die Anforderungen nach Art. 3 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2015/2120 erfüllen. Dies wird v. a. bei zeit- und sicherheitskritischen Diensten - wie etwa im Bereich des vernetzten und autonomen Fahrens – der Fall sein.

3.2 Transparenzmaßnahmen – Art. 4

3.2.1 Vertragsgestaltung - Art. 4 Abs. 1

Art. 4 (1) Verordnung (EU) 2015/2120

Die Anbieter von Internetzugangsdiensten stellen sicher, dass ein Vertrag, der Internetzugangsdienste umfasst, mindestens folgende Angaben enthält:

- (a) Informationen darüber, wie sich die von diesem Anbieter angewandten Verkehrsmanagementmaßnahmen auf die Qualität der Internetzugangsdienste, die Privatsphäre der Endnutzer und den Schutz von deren personenbezogenen Daten auswirken könnten;
- (b) eine klare und verständliche Erläuterung, wie sich etwaige Volumenbeschränkungen, die Geschwindigkeit oder andere Dienstqualitätsparameter in der Praxis auf Internetzugangsdienste und insbesondere auf die Nutzung von Inhalten, Anwendungen und Diensten, auswirken können;
- (c) eine klare und verständliche Erläuterung, wie sich die in Artikel 3 Absatz 5 genannten anderen Dienste, die keine Internetzugangsdienste sind, über die der Endnutzer einen Vertrag abschließt, in der Praxis auf die diesem Endnutzer bereitgestellten Internetzugangsdienste auswirken könnten;
- (d) eine klare und verständliche Erläuterung, wie hoch die minimale, die normalerweise zur Verfügung stehende, die maximale und die beworbene Download- und Upload-Geschwindigkeit von Internetzugangsdiensten bei Festnetzen oder die geschätzte maximale und die beworbene Download- und Upload-Geschwindigkeit von Internetzugangsdiensten bei Mobilfunknetzen ist und wie sich erhebliche Abweichungen von der jeweiligen beworbenen Download- und Upload-Geschwindigkeit auf die Ausübung der Rechte der Endnutzer gemäß Artikel 3 Absatz 1 auswirken könnten;
- (e) eine klare und verständliche Erläuterung der Rechtsbehelfe, die dem Verbraucher nach nationalem Recht im Falle einer kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichung bei der Geschwindigkeit oder bei anderen Dienstqualitätsparametern zwischen der tatsächlichen Leistung des Internetzugangsdienstes und der gemäß den Buchstaben a bis d angegebenen Leistung zustehen.

Die Anbieter von Internetzugangsdiensten veröffentlichen die in Unterabsatz 1 genannten Informationen.

43. Die bei der Bundesnetzagentur eingehenden Endnutzerbeschwerden beziehen sich ganz überwiegend nicht auf Fragen der Transparenz vertraglicher Vereinbarungen, sondern auf die mangelnde Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen (Abweichungen der tatsächlich gemessenen von den vertraglich vereinbarten Internetgeschwindigkeiten). Dies gilt seit Ende 2021 in einem verstärkten Umfang, weil seither auf der Grundlage einer neuen Regelung den Endnutzern spezialgesetzliche Sonderkündigungsrechte und Minderungsrechte nach dem Telekommunikationsgesetz zustehen, sofern die Endnutzer die Leistungsabweichungen auf der Grundlage einer von der Bundesnetzagentur angebotenen Messung nachweisen. Dieses Angebot beschränkt sich bislang auf den Bereich des Festnetzes.

44. Die Bundesnetzagentur behandelt diese Beschwerden zu Abweichungen bei Breitbandgeschwindigkeiten nach dem Beschwerdeverfahren (siehe Rn. 49) und berücksichtigt dabei seit Dezember 2021 insbesondere auch die Allgemeinverfügung zu den neuen Minderungsregelungen für Festnetz-Internetzugänge (vgl. Rn. 56-62).
45. Soweit Anbieter zulässige Verkehrsmanagementmaßnahmen angewandt haben, hat die Bundesnetzagentur auf entsprechende Transparenz in den vertraglichen Informationen hingewirkt. Dies gilt etwa im Fall der nachrangigen Ressourcenzuteilung bei einem mobilfunkbasierten Festnetzersatzprodukt. Im Falle von Netzüberlastungen werden den Nutzern dieses Tarifs weniger Ressourcen im Vergleich zu den übrigen Mobilfunknutzern in der gleichen Funkzelle zugeteilt. Innerhalb des Tarifs wird der Verkehr gleichbehandelt (so dass kein Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot nach Art. 3 Abs. 3 der Verordnung vorliegt).
46. Zu den Transparenzanforderungen nach Art. 4 Abs. 1 S. 1 lit. b, lit. c und lit. e wurden im Berichtszeitraum keine Beschwerden an die Bundesnetzagentur gerichtet.

Bericht nach § 55 Abs. 4 S. 3 Nr. 1 TKG

47. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht gemäß § 55 Abs. 4 S. 3 Nr. 1 TKG jährlich einen Bericht über ihre Erhebungen und Erkenntnisse, in dem insbesondere dargestellt wird, inwiefern die Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten die Informationen zur Verfügung stellen, die nach § 55 Abs. 2 TKG und nach Art. 4 Abs. 1 erforderlich sind.
48. Für die Bundesnetzagentur ergibt sich folgendes Bild: Festnetzanbieter machen Angaben zu den Geschwindigkeiten nach Art. 4 Abs. 1 lit. d in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Anbieter nennen typischerweise konkrete Zahlenwerte für die jeweiligen Geschwindigkeiten oder drücken sie als Prozentwert der maximalen Geschwindigkeit aus. Die beworbene Geschwindigkeit entspricht typischerweise der maximalen Geschwindigkeit. Auch Mobilfunkanbieter machen Angaben zu den entsprechenden Geschwindigkeiten in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Zudem beschreiben die Anbieter zunehmend die Auswirkungen von Verkehrsmanagementmaßnahmen (soweit diese angewendet werden und von der Bundesnetzagentur als zulässig erachtet wurden) auf den Internetzugangsdienst.

3.2.2 Beschwerdeverfahren - Art. 4 Abs. 2

Art. 4 Abs. 2 Verordnung (EU) 2015/2120

Die Anbieter von Internetzugangsdiensten richten transparente, einfache und effiziente Verfahren zum Umgang mit Beschwerden von Endnutzern im Zusammenhang mit Rechten und Pflichten aus Artikel 3 und Absatz 1 des vorliegenden Artikels ein.

49. Die Bundesnetzagentur hat für die bei der Behörde eingehenden Endnutzerbeschwerden Standard-Beschwerdeverfahren entwickelt und diese Prozesse mit Vertretern der Branche abgestimmt. Diese Prozesse gewährleisten unter anderem eine möglichst zügige und sachgerechte Bearbeitung der Beschwerden seitens der Anbieter, insbesondere auch in den Fällen, in denen die vertraglich vereinbarten Geschwindigkeiten nicht erreicht werden. Dabei wurden alle Internetzugangsanbieter gebeten, besondere Kontaktstellen einzurichten, damit Beschwerden von Endnutzern insbesondere auch zur Geschwindigkeit des Internetzugangsdienstes sowie Fragen und Beschwerden zur Transparenz der

Verträge möglichst zügig und sachgerecht bearbeitet werden können. Dementsprechend erhalten in der Regel sowohl die Bundesnetzagentur als auch die Endnutzer eine Stellungnahme der Anbieter zu den Beschwerden.

Anzahl von Beschwerden

50. Die Bundesnetzagentur leitet hinreichend substantiierte Beschwerden von Endnutzern, bei denen noch keine Lösung zwischen dem Endnutzer und dem Internetzugangsanbieter erreicht ist, an die Anbieter weiter. Die Bundesnetzagentur bittet die Verbraucher, die Geschwindigkeit ihres Internetzugangsdienstes mit der von der Regulierungsbehörde bereitgestellten Desktop-App der Breitbandmessung zu messen (vgl. Rn. 68). In dem relevanten Berichtszeitraum wurden ca. 1.050 substantiierte Beschwerden im Sinne des Art. 4 Abs. 4 eingereicht. In der vorangehenden Berichtsperiode waren es ca. 630.
51. Darüber hinaus ist es möglich, bei der Bundesnetzagentur ein Schlichtungsverfahren zu beantragen.
52. Die Bundesnetzagentur setzt gegenüber den Anbietern keine einzelnen Endnutzerrechte im Bereich von Sonderkündigungen oder Ausgleichsansprüchen durch. Dies ist vielmehr Aufgabe der Zivilgerichte.
53. Rechtsbehelfe zu Verbraucherrechten sind im Zivilrecht geregelt. Es sind keine gesonderten zusätzlichen Rechtsbehelfe zur Netzneutralität für Verbraucher eingeführt worden.
54. Im Übrigen ist ein Anstieg bei den Anfragen zum Thema Internetzugangsdienste zu verzeichnen. Während im vorherigen Berichtszeitraum hierzu rund 1.800 Anfragen bei der Bundesnetzagentur eingingen, wurden im Berichtszeitraum rund 2.300 Anfragen registriert.

3.2.3 Überwachungsmechanismus - Art. 4 Abs. 4

Art. 4 Abs. 4 Verordnung (EU) 2015/2120

Jede erhebliche, kontinuierliche oder regelmäßig wiederkehrende Abweichung bei der Geschwindigkeit oder bei anderen Dienstqualitätsparametern zwischen der tatsächlichen Leistung der Internetzugangsdienste und der vom Anbieter der Internetzugangsdienste gemäß Absatz 1 Buchstabe a bis d angegebenen Leistung gilt – sofern die rechtserheblichen Tatsachen durch einen von der nationalen Regulierungsbehörde zertifizierten Überwachungsmechanismus festgestellt wurden – für die Auslösung Bestimmung der Rechtsbehelfe, die dem Verbraucher nach nationalem Recht zustehen, als nicht vertragskonforme Leistung.

Dieser Absatz gilt nur für Verträge, die nach dem 29. November 2015 geschlossen oder erneuert werden.

55. BEREC hat in seinen Leitlinien klargestellt, dass ein von der nationalen Regulierungsbehörde zur Verfügung gestellter und der Umsetzung des Art. 4 Abs. 4 dienender Überwachungsmechanismus als zertifizierter Überwachungsmechanismus gilt (vgl. BEREC-Leitlinien, Rn. 161). Aus diesem Grund sieht die Bundesnetzagentur ihren Monitoringmechanismus „Breitbandmessung“ als zertifizierten Überwachungsmechanismus an.

Konkretisierung der unbestimmten Begriffe „erhebliche, kontinuierliche oder regelmäßig wiederkehrende Abweichung bei der Geschwindigkeit“

56. Mit der Änderung des TKG Ende 2021 hat der deutsche Gesetzgeber die Verbraucherrechte umfassend gestärkt. Bei nicht vertragskonformer Leistung können Verbraucher nach § 57 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 TKG das vertraglich vereinbarte Entgelt gegenüber ihrem Anbieter mindern oder den Vertrag außerordentlich kündigen, d. h. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Voraussetzung dafür ist, dass zwischen tatsächlicher und vertraglich vereinbarter Leistung eine „erhebliche, kontinuierliche oder regelmäßig wiederkehrende Abweichung bei der Geschwindigkeit oder bei anderen Dienstleistungsparametern zwischen der tatsächlichen Leistung der Internetzugangsdienste und der vom Anbieter der Internetzugangsdienste gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a bis d der Verordnung (EU) 2015/2120 angegebenen Leistung“ vorliegt. Die neuen Regelungen sind am 01.12.2021 in Kraft getreten.
57. Die Regelungen im TKG greifen die Vorgaben der Verordnung (EU) 2015/2120 auf. Der Nachweis einer minderungsrelevanten Abweichung soll durch einen von der Bundesnetzagentur bereitgestellten oder von ihr oder einem von ihr beauftragten Dritten zertifizierten Überwachungsmechanismus ermittelt werden. Die Bundesnetzagentur kann zudem die unbestimmten Begriffe der erheblichen, kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichung bei der Geschwindigkeit nach Anhörung der betroffenen Kreise durch eine Allgemeinverfügung konkretisieren (vgl. § 57 Abs. 5 TKG).
58. Vor dem Hintergrund der neuen gesetzlichen Vorgaben hat die Bundesnetzagentur im Herbst 2021 den Entwurf einer Allgemeinverfügung zu den neuen Minderungsregelungen für Festnetz-Internetzugänge konsultiert und anschließend im Dezember 2021 eine finale Fassung veröffentlicht. Die Allgemeinverfügung ist am 13.12.2021 wirksam geworden.
59. Die Regelungen der Allgemeinverfügung sehen vor, dass Verbraucher für den Nachweis einer Minderleistung insgesamt 30 Messungen an drei unterschiedlichen Kalendertagen durchführen müssen. Dabei wird ein Mindestabstand von jeweils einem Kalendertag zwischen den Messtagen sowie eine Verteilung der Messungen über den Messtag verankert. Für die Annahme einer minderungsrelevanten Abweichung bei der minimalen Geschwindigkeit reicht es, wenn an zwei von drei Messtagen die minimale Geschwindigkeit unterschritten wird. Für die maximale Geschwindigkeit ist eine Minderleistung gegeben, wenn an zwei von drei Messtagen 90 Prozent des Maximums nicht einmal erreicht werden. Bei der normalerweise zur Verfügung stehenden Geschwindigkeit liegt eine Abweichung vor, wenn diese nicht in 90 Prozent der Messungen erreicht wird. Die Geschwindigkeiten werden sowohl für den Up- als auch für den Download gemessen.
60. In einer Handreichung hat die Bundesnetzagentur zudem konkrete Vorgaben zum Nachweisverfahren bereitgestellt. Darüber hinaus wurde eine aktualisierte Version der Breitbandmessung Desktop-App für den Nachweis einer Minderleistung zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen sind unter www.bundesnetzagentur.de/internetgeschwindigkeit sowie unter www.breitbandmessung.de zu finden.
61. Bereits im Sommer 2017 hatte die Bundesnetzagentur in einer Mitteilung die unbestimmten Rechtsbegriffe in Art. 4 Abs. 4 („erhebliche, kontinuierliche oder regelmäßig wiederkehrende Abweichung bei der Geschwindigkeit“) konkretisiert. Die damalige Mitteilung bildete die Grundlage des Konsultationsentwurfes der Allgemeinverfügung, bezog sich – im Gegensatz zur Allgemeinverfügung – jedoch ausschließlich auf die Download-Geschwindigkeiten bei Breitbandanschlüssen im Festnetz.
62. Seit dem Inkrafttreten der Allgemeinverfügung ist die aktualisierte Desktop-App rund 70.000-mal heruntergeladen und installiert worden (Stand Ende April 2022). Insgesamt wurden gut 22.000

Messkampagnen beendet. Dies entspricht etwa einem Viertel aller begonnenen Messkampagnen. Die große Mehrheit der Messkampagnen wurde somit nicht zu Ende geführt. Viele Verbraucher beenden die Messungen vorzeitig, wenn die Ergebnisse gut ausfallen. Bei den abgeschlossenen Messkampagnen wurde fast ausschließlich ein Minderungsanspruch festgestellt. Dabei war der Download stärker als der Upload betroffen.

3.2.4 Zusätzliche gesetzliche Maßnahmen – Art. 4 Abs. 3

Art. 4 Abs. 3 Verordnung (EU) 2015/2120

Die Anforderungen der Absätze 1 und 2 gelten zusätzlich zu den Anforderungen der Richtlinie 2002/22/EG und hindern die Mitgliedstaaten nicht an der Beibehaltung oder Einführung zusätzlicher Überwachungs-, Informations- und Transparenzanforderungen, unter anderem in Bezug auf den Inhalt, die Form und die Art der zu veröffentlichenden Informationen. Diese Anforderungen müssen der vorliegenden Verordnung und den maßgeblichen Bestimmungen der Richtlinien 2002/21/EG und 2002/22/EG entsprechen.

63. Auf nationaler Ebene wurden bereits in einer vorangehenden Berichtsperiode zusätzliche Transparenzanforderungen im Wege der Verordnung zur Förderung der Transparenz auf dem Telekommunikationsmarkt („Transparenzverordnung“) erlassen. Darin werden die Veröffentlichung von Informationen und weiterer Maßnahmen zur Kostenkontrolle auf dem Telekommunikationsmarkt festgeschrieben.
64. Die Transparenzverordnung ist am 01.06.2017 in Kraft getreten. Durch das Telekommunikationsmodernisierungsgesetz vom 23.06.2021 wurde sie geändert. Nach wie vor verpflichtet sie Festnetz- und Mobilfunkanbieter zu mehr Transparenz beim Angebot von Internetzugangsdiensten.
65. Anbieter von Internetzugangsdiensten sind verpflichtet, Produktinformationsblätter bereitzustellen, in denen der Verbraucher schnell und auf einfache Weise die wesentlichen Vertragsbestimmungen vor Abschluss des Vertrages sehen kann. Das Produktinformationsblatt enthält Details zur verfügbaren Datenübertragungsrate, zur Dauer des Vertrages sowie zu den monatlichen Kosten. Verbraucher werden auch über das vertraglich vereinbarte Datenvolumen (sofern relevant) informiert.
66. Darüber hinaus erhalten die Verbraucher einen Anspruch, sich mit Hilfe verlässlicher Messergebnisse über die Qualität ihres Internetzugangsdienstes, insbesondere zur verfügbaren Datenübertragungsrate sowie zu dem Verhältnis der erreichten zur vertraglich vereinbarten maximalen Geschwindigkeit, zu informieren. Das Format für diese Informationen ist im Anhang der Verordnung festgelegt. Der Anbieter des Internetzugangsdienstes muss daher den Verbraucher über mögliche Wege zur Geschwindigkeitsmessung informieren, z. B. durch Verweis auf die von der Bundesnetzagentur angebotene Breitbandmessung (vgl. <https://breitbandmessung.de>).

3.3 Aufsicht und Durchsetzung – Art. 5

Art. 5 Abs. 1, 1. UAbs. Verordnung (EU) 2015/2120

Die nationalen Regulierungsbehörden überwachen genau und stellen sicher, dass Artikel 3 und 4 des vorliegenden Artikels eingehalten werden, und fördern die kontinuierliche Verfügbarkeit von nichtdiskriminierenden Internetzugangsdiensten auf einem Qualitätsniveau, das den Fortschritt der Technik widerspiegelt. Für diese Zwecke können die nationalen Regulierungsbehörden Anforderungen an technische Merkmale, Mindestanforderungen an die Dienstqualität und sonstige geeignete und erforderliche Maßnahmen für einen oder mehrere Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation, einschließlich der Anbieter von Internetzugangsdiensten, vorschreiben.

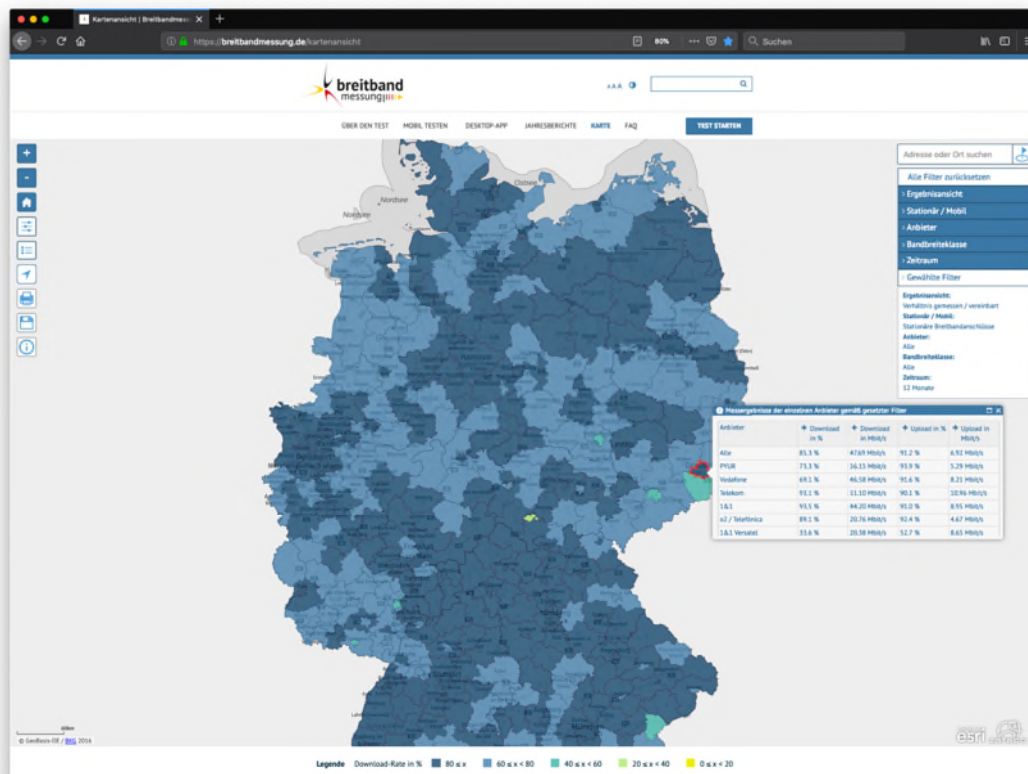
Durchsetzungsmaßnahmen

67. Im Berichtszeitraum hat die Bundesnetzagentur mehrere Bescheide erlassen, um die netzneutralitätsrechtlichen Verpflichtungen nach Art. 3 Verordnung (EU) 2015/2120 durchzusetzen. So wurden v. a. die Verfahren betreffend die Endgerätefreiheit in Mobilfunk-Flatratetarifen (vgl. oben Rn. 15) sowie betreffend Zero Rating (vgl. oben Rn. 24-28) durch Untersagungsanordnungen abgeschlossen. Darüber hinaus haben in vielen Fällen Anbieter von Internetzugangsdiensten Verletzungen der Netzneutralitätsvorschriften auf freiwilliger Basis beendet. In anderen Fällen wurde kein Verstoß festgestellt. Einige Verfahren, die im Berichtszeitraum zur Durchsetzung von Art. 3 Verordnung (EU) 2015/2120 eingeleitet worden sind, sind noch anhängig.

Breitbandmessung

68. Die Bundesnetzagentur stellt mit der „Breitbandmessung“ einen Monitoringmechanismus zur Verfügung, der Verbrauchern die Möglichkeit eröffnet, eigenständig die Qualität und Leistungsfähigkeit ihres breitbandigen Internetzugangs zu überprüfen. Für Breitbandanschlüsse im Festnetz wird eine installierbare Version („Desktop-App“) und für Mobilfunkanschlüsse eine App (Android und iOS) verwendet. Vor dem 01.02.2021 wurde im Festnetz ein Browser-basierter Test genutzt.
69. Bei Festnetz- und Mobilfunkanschlüssen ist der Messprozess technisch identisch. Es wird die Datenübertragungsrate sowohl für den Download als auch für den Upload gemessen. Das Messergebnis wird als absoluter und als relativer Wert im Verhältnis zu der vertraglich vereinbarten Geschwindigkeit dargestellt. Somit erlaubt die Breitbandmessung, die tatsächlich gemessene Datenübertragungsrate des jeweiligen Breitbandanschlusses mit der vertraglich vereinbarten Datenübertragungsrate zu vergleichen. Zusätzlich werden die Parameter Laufzeit und Paketverlustrate gemessen. Dem Endnutzer wird jedoch nur die Laufzeit angezeigt.
70. Neben der Nutzung als Überwachungsmechanismus zum Nachweis einer Minderleistung (siehe unter Rn. 56ff.) wird die Breitbandmessung verwendet, um Messproben mittels Crowdsourcing zu erheben. Die Ergebnisse werden im jährlichen Bericht zur Breitbandmessung dargestellt. Der sechste Jahresbericht wurde am 14.06.2022 veröffentlicht.
71. Darüber hinaus erhält der Endkunde in einer Kartenansicht, die sowohl eine Darstellung der Messergebnisse in NUTS-3-Clustern sowie in Rasterzellen beinhaltet, einen Eindruck über die gemessenen Datenübertragungsraten in bestimmten Regionen. Während der Jahresbericht über die

Breitbandmessung eine feste Zeitperiode betrifft, wird die Kartendarstellung täglich aktualisiert und stellt die Messergebnisse der letzten sechs, 12, 24 und 36 Monate dar.



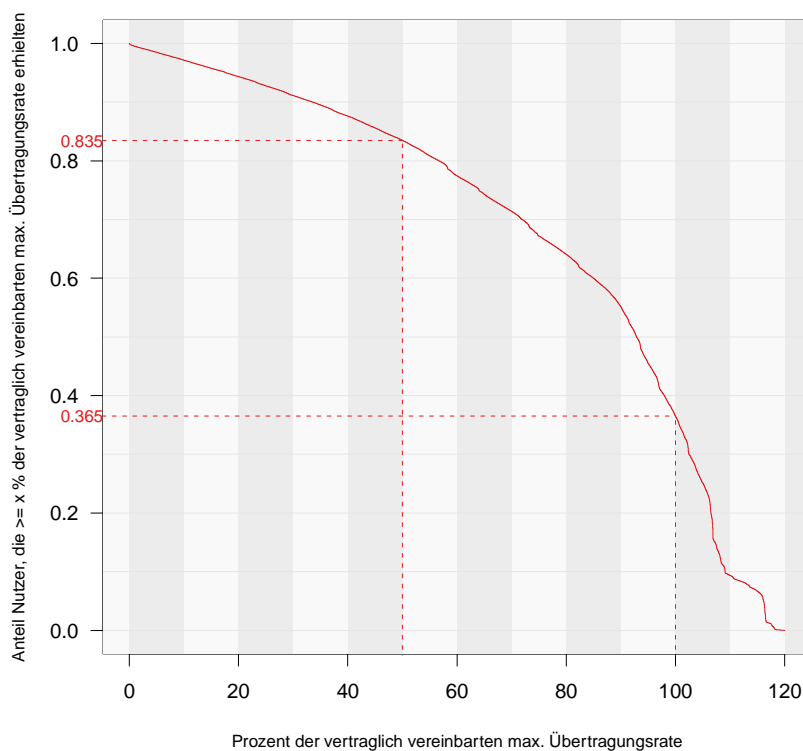
Beispiel der Kartendarstellung mit aggregierten Ergebnissen auf NUTS-3-Ebene

72. Am 01.02.2021 erfolgte eine Umstellung im Rahmen der Breitbandmessung. Die bereits für das Nachweisverfahren bestehende Desktop-App wurde um die Möglichkeit erweitert, eine Überprüfung der vertraglich vereinbarten Datenübertragungsraten auch mittels Einzelmessungen durchzuführen. Die bisherige Browsermessung wurde verschlankt und steht zur Überprüfung der aktuellen Datenübertragungsrate bei der Browsernutzung zur Verfügung, um so die Performance beim Surfen im Internet testen zu können. In den Jahresbericht fließen seit dem 01.02.2021 nur die Einzelmessungen über die Desktop-App ein.
73. Es ist wichtig darauf hinzuweisen, dass die Ergebnisse der Breitbandmessung davon abhängen, welche Endnutzer die Breitbandmessung durchführen und welcher Tarif im Einzelfall vereinbart worden ist. Insofern können auf der Grundlage der Breitbandmessung keine Aussagen zur Versorgungssituation oder Verfügbarkeit von breitbandigen Internetzugangsdiensten getroffen werden.
74. Im Rahmen der Breitbandmessung werden die Tarifinformationen der Anbieter mittels Auswahlmenü vorgefiltert. Dabei wird auf die seitens der Telekommunikationsunternehmen gemeldeten Tarifdaten zurückgegriffen. Die individuelle Tarifauswahl erfolgt dann auf Grundlage der vorgenommenen Vorfilterung durch den Nutzer.
75. Die Messproben werden in einem umfangreichen Validierungsprozess geprüft. Insbesondere werden mögliche Ursachen von Messfehlern aus der Messumgebung des Endnutzers soweit wie möglich ausgeschlossen, indem sowohl technische Informationen als auch Informationen vom Endnutzer genutzt werden.

76. Darüber hinaus werden Mehrfachmessungen von Breitbandanschlüssen im Festnetz aus statistischen Gründen nicht berücksichtigt. Lediglich eine Messung pro Anschluss und Quartal wird für den Jahresbericht genutzt. Mehrfachmessungen von Breitbandanschlüssen im Mobilfunk werden in die Messproben aufgenommen, da schon eine minimale örtliche Veränderung des Messenden zu einem abweichenden Messergebnis führen kann.

Wesentliche Erkenntnisse

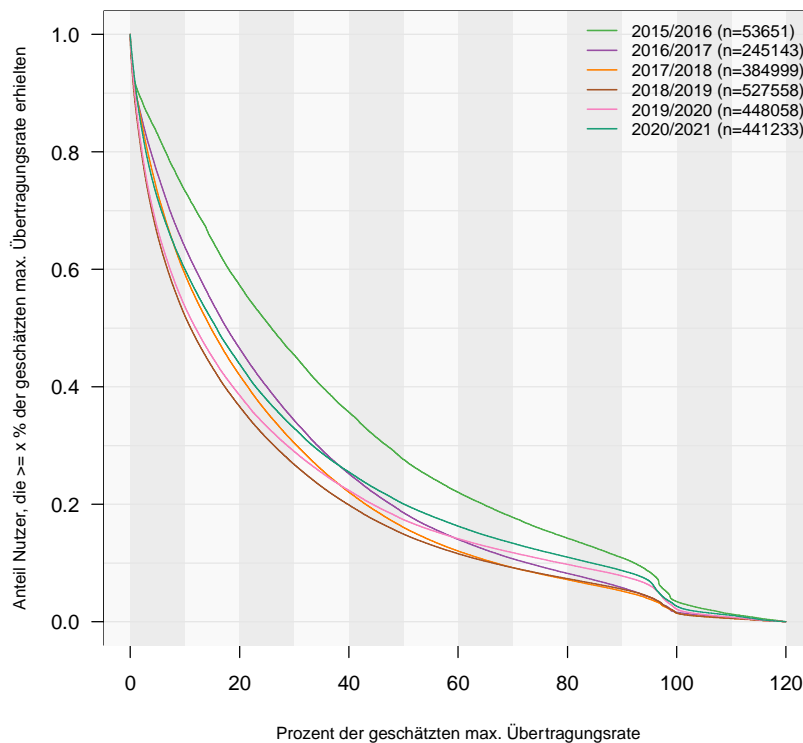
77. Die im sechsten Jahresbericht betrachteten Messungen wurden vom 01.10.2020 bis zum 30.09.2021 durchgeführt. Für stationäre Breitbandanschlüsse wurden bis zum 01.02.2021 315.638 valide Messungen gezählt. Ab dem 01.02.2021 erfolgten 167.985 valide Messungen mit der Desktop-App. Für mobile Breitbandanschlüsse wurden insgesamt 441.233 valide Messungen berücksichtigt.
78. Breitbandanschlüsse im Festnetz: Über alle Bandbreitklassen und Anbieter hinweg erhielten im Download im aktuellen Berichtsjahr für die Desktop-App (Zeitraum vom 01.02.2021 bis 30.09.2021) 83,5 % der Nutzer mindestens die Hälfte der vertraglich vereinbarten maximalen Datenübertragungsrate. Bei 36,5 % der Nutzer wurde diese voll erreicht oder überschritten.



Prozent der vertraglich vereinbarten maximalen Datenübertragungsrate

79. Die Ergebnisse waren mit Blick auf Bandbreitklassen, Anbieter und Tageszeit der Messungen unterschiedlich. Die höchsten Werte wurden in der Bandbreitklasse 5 (50 Mbit/s bis kleiner 100 Mbit/s) beobachtet. Im Upload lag das generelle Niveau des prozentualen Verhältnisses von ermittelter zu vertraglich vereinbarter maximaler Datenübertragungsrate auf einem ähnlichen Niveau wie im Download. Mit Blick auf die Laufzeit konnten die Endkunden vor allem in den oberen Bandbreitklassen gute bis sehr gute Ergebnisse erzielen.

- 80. Die meisten Kunden (80,3 %) waren mit der Leistung ihres Breitbandanschlusses zufrieden (Noten 1 bis 3). Weniger als 10 % der Kunden bewerteten ihren Anschluss mit den Noten 5 oder 6. Die Kundenzufriedenheit wird im Vorfeld der Messung abgefragt. Es hat sich gezeigt, dass zufriedene Endkunden einen besseren Verhältniswert der tatsächlichen gemessenen Datenübertragungsrate im Vergleich zur vertraglich vereinbarten maximalen Datenübertragungsrate erzielten.
- 81. Die Ergebnisse der Browsermessung im Zeitraum vom 01.10.2020 bis 01.02.2021 liegen über alle Bandbreiteklassen und Anbieter hinweg im Download unter den entsprechenden Werten in der Desktop-App. Ein Vergleich mit den Ergebnissen der Desktop-App ist aufgrund des geänderten Erhebungsverfahrens nicht aussagekräftig. Es ist davon auszugehen, dass die Ergebnisse der Desktop-App näher an den erwarteten Ergebnissen in einer optimalen Testumgebung liegen. Dazu trägt unter anderem die mittels Desktop-App mögliche technische WLAN-Erkennung sowie der technische Ausschluss von Messungen mit unzureichender Netzwerkkarte bzw. fehlender Stromversorgung bei.
- 82. Breitbandanschlüsse im Mobilfunk: Das generelle Niveau lag bei mobilen Breitbandanschlüssen deutlich unter dem von stationären Breitbandanschlüssen. Über alle Bandbreiteklassen und Anbieter hinweg erhielten im Download 20,1 % der Nutzer (2019/2020: 17,4 %) mindestens die Hälfte der vertraglich vereinbarten geschätzten maximalen Datenübertragungsrate; bei 2,6 % der Nutzer wurde diese voll erreicht oder überschritten (2019/2020: 2,1 %).



Prozent der vertraglich vereinbarten geschätzten maximalen Datenübertragungsrate

- 83. Auch hier zeigten sich im Hinblick auf Bandbreiteklassen, Anbieter und Tageszeit Unterschiede. Mit Blick auf die Bandbreiteklassen zeigt sich, dass in höheren Bandbreiteklassen tendenziell niedrigere Prozentwerte erreicht wurden. Im Upload lag das prozentuale Verhältnis von ermittelter zu vertraglich vereinbarter geschätzter maximaler Datenübertragungsrate auf einem ähnlichen Niveau wie im

Download. Bei mobilen Breitbandanschlüssen wurden deutlich höhere Laufzeiten als bei stationären Breitbandanschlüssen ermittelt, allerdings hat sich der positive Trend aus den Vorjahren zu weiter abnehmenden Laufzeiten fortgesetzt, wenngleich in abgeschwächter Form.

84. Die Endkunden bewerteten die Anbieter erneut weit überwiegend mit Noten von 1 bis 3 (75,7 %). Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum ist der Anteil leicht gestiegen (2019/2020: 74,2 %). Die Kundenzufriedenheit wird im Vorfeld der Messung abgefragt. Der im Rahmen der Breitbandmessung ermittelte Verhältniswert lag bezogen auf die Ergebnisse im Mobilfunk wieder auf einem geringen Niveau. Dies legt weiterhin den Schluss nahe, dass die Nutzer bei mobilen Breitbandanschlüssen eher die Mobilität und die zur Verfügung stehende absolute Datenübertragungsrate bewerten als das Erreichen der in Aussicht gestellten Datenübertragungsrate.

4 Sanktionen - Art. 6

Art. 6 Verordnung (EU) 2015/2120

Die Mitgliedstaaten erlassen für Verstöße gegen die Artikel 3, 4 und 5 Vorschriften über Sanktionen und treffen alle zu deren Anwendung erforderlichen Maßnahmen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften und Maßnahmen bis zum 30. April 2016 mit und melden ihre späteren Änderungen unverzüglich.

85. Das auf Netzneutralitätsverstöße anwendbare Bußgeldrecht wurde durch das Telekommunikationsmodernisierungsgesetz, das im Dezember 2021 in Kraft getreten ist, deutlich verschärft. So wurde ein neuer Bußgeldtatbestand für Verstöße gegen Art. 3 Abs. 2 eingeführt und die Bußgeldhöhe im Falle von schweren Netzneutralitätsverstößen erhöht. Verstöße gegen Art. 3 und Art. 4 können in verschiedenen Fällen durch ein Bußgeld sanktioniert werden (vgl. § 228 Abs. 4 Nr. 1-5 i. V. m. Abs. 7 TKG). Hierbei ist die maximale Bußgeldhöhe unterschiedlich:
- Bei schweren Netzneutralitätsverstößen sind Geldbußen möglich bis zu 1 Million € (vgl. § 228 Abs. 7 Nr. 1 lit. c TKG) bzw. im Falle von juristischen Personen oder Personenvereinigungen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz von mehr als 100 Millionen € Geldbußen bis zu 1 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes, wobei der weltweite Konzernumsatz der letzten drei Jahre zugrunde gelegt wird (vgl. § 228 Abs. 8 Nr. 2 TKG), so im Falle von 1) Vereinbarungen und Geschäftspraktiken, die gegen Art. 3 Abs. 2 verstoßen, 2) Maßnahmen des Verkehrsmanagements, die nach Art 3 Abs. 3 UAbs. 3, 1. Halbsatz nicht zulässig sind, sowie 3) Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung der Bundesnetzagentur.
 - Bei Verstößen gegen die Transparenzmaßnahmen gemäß Art. 4 Abs. 1 1. Satz können Geldbußen bis zu 100.000 € verhängen werden (vgl. § 228 Abs. 7 Nr. 4 TKG).
 - Bei Nichterfüllung von Informationersuchen nach Art. 5 Abs. 2 sind schließlich Geldbußen bis zu 10.000 € (vgl. § 228 Abs. 7 Nr. 6 TKG) möglich.
86. Des Weiteren können Zwangsgelder von mindestens 1.000 € bis höchstens 10 Million € festgesetzt werden, wenn ein Anbieter von Internetzugangsdiensten einer behördlichen Anordnung nicht nachkommt (vgl. § 202 Abs. 5 TKG).

87. Ein in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren verhängtes Bußgeld hat hierbei Sanktionscharakter, während ein in einem Verwaltungsverfahren festgesetztes Zwangsgeld dazu dient, den Adressaten zur Befolgung der behördlichen Anordnung anzuhalten (Beugefunktion).

Impressum

Herausgeber

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Bezugsquelle | Ansprechpartner

Referat 122: Netzneutralität, Plattformmonitoring, Künstliche Intelligenz

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

www.bundesnetzagentur.de

Tel. +49 228 14-0

Stand

April 2022

Bildnachweis

Titelbild: [gettyimages/SEAN GLADWELL](#)

Text

Referat 122: Netzneutralität, Plattformmonitoring, Künstliche Intelligenz

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Telefon: +49 228 14-0

Telefax: +49 228 14-8872

E-Mail: info@bnetza.de

www.bundesnetzagentur.de